



ERSTELLUNG EINES FACHKONZEPTS ALS BASIS FÜR DIE PERSONENZENTRIERTE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE



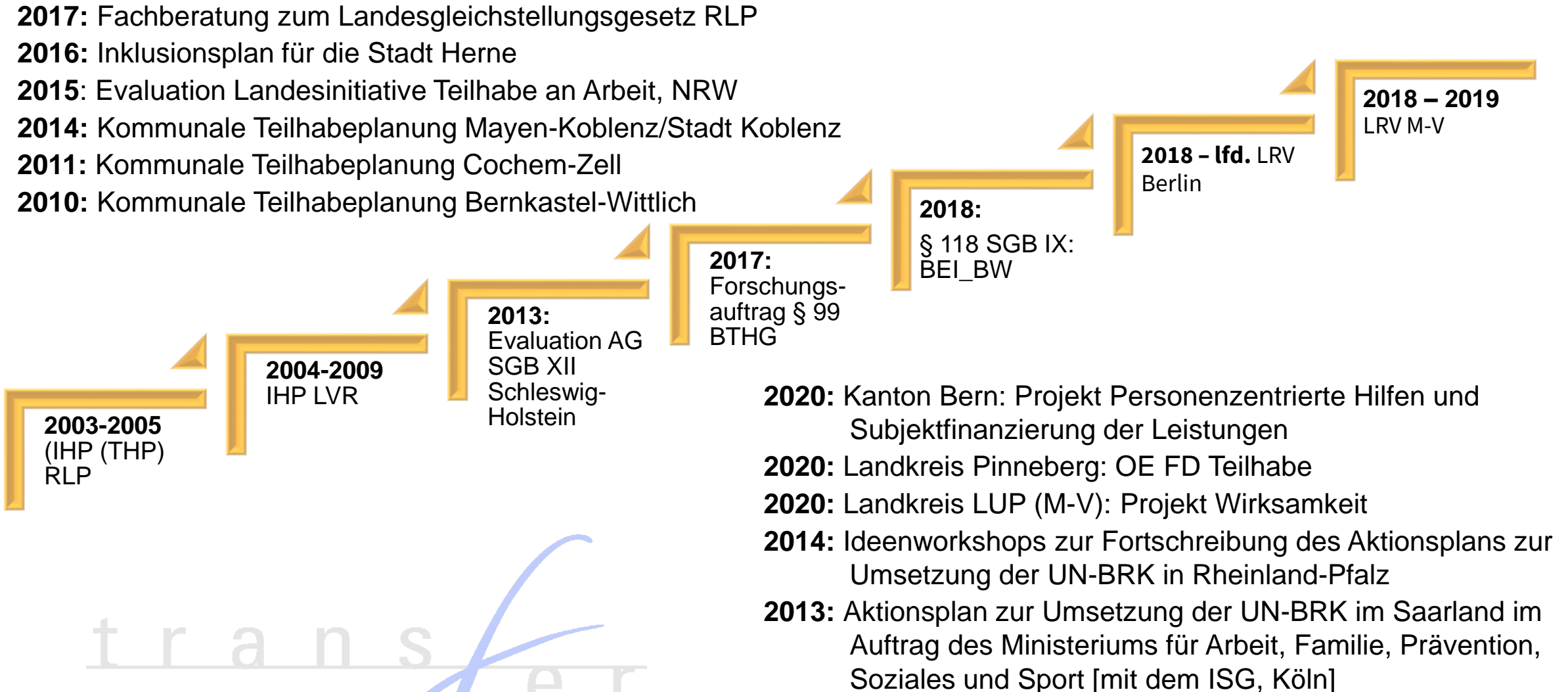
transfer – Unternehmen für soziale Innovation

Bahnhofstrasse 23

54516 Wittlich



VORSTELLUNG II



t r a n s f e r

1. Die Teilnehmenden haben sich mit den Anforderungen für personenzentrierte Leistungen auseinandergesetzt.
2. Die Teilnehmenden haben sich mit Kriterien auseinandergesetzt, anhand derer die soziale Teilhabe hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang, sowie Qualität und Wirksamkeit beschrieben werden kann.
3. Die Teilnehmenden wissen, wie diese Kriterien der sozialen Teilhabe in Bezug auf den Sozial- und Wohnraum dargestellt werden können.
4. Die Teilnehmenden haben einen Einblick über möglich Angebotsstrukturen bekommen.

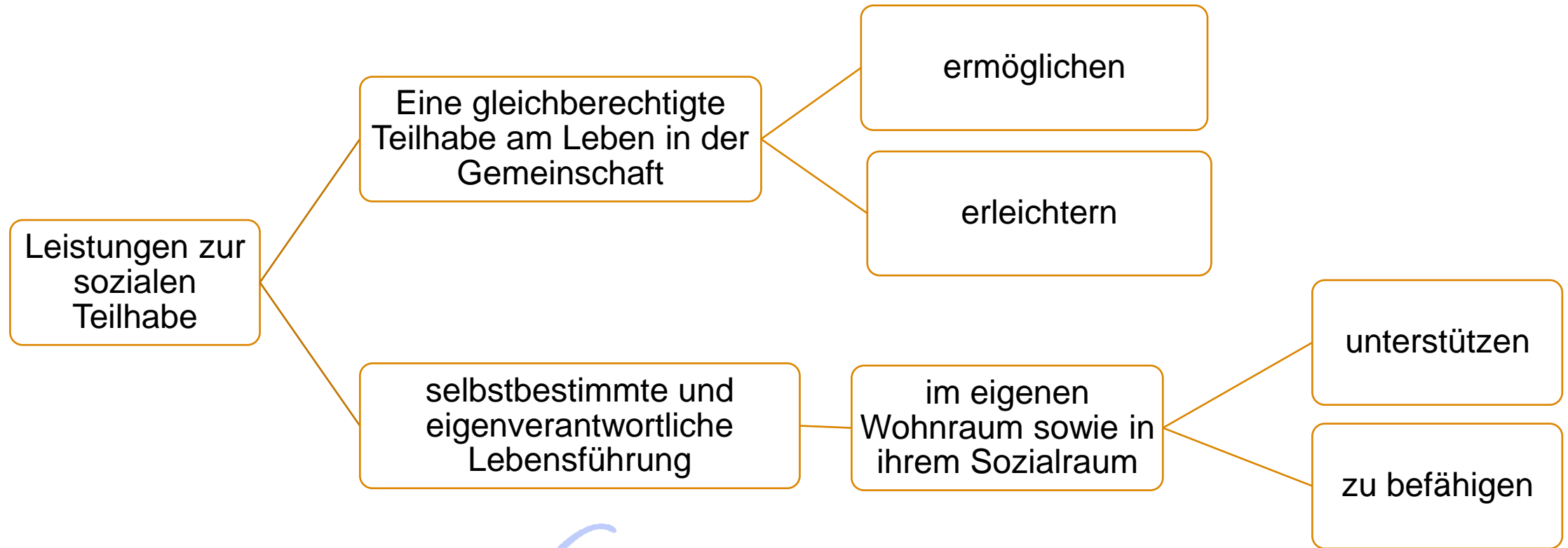
t r a n s f e r

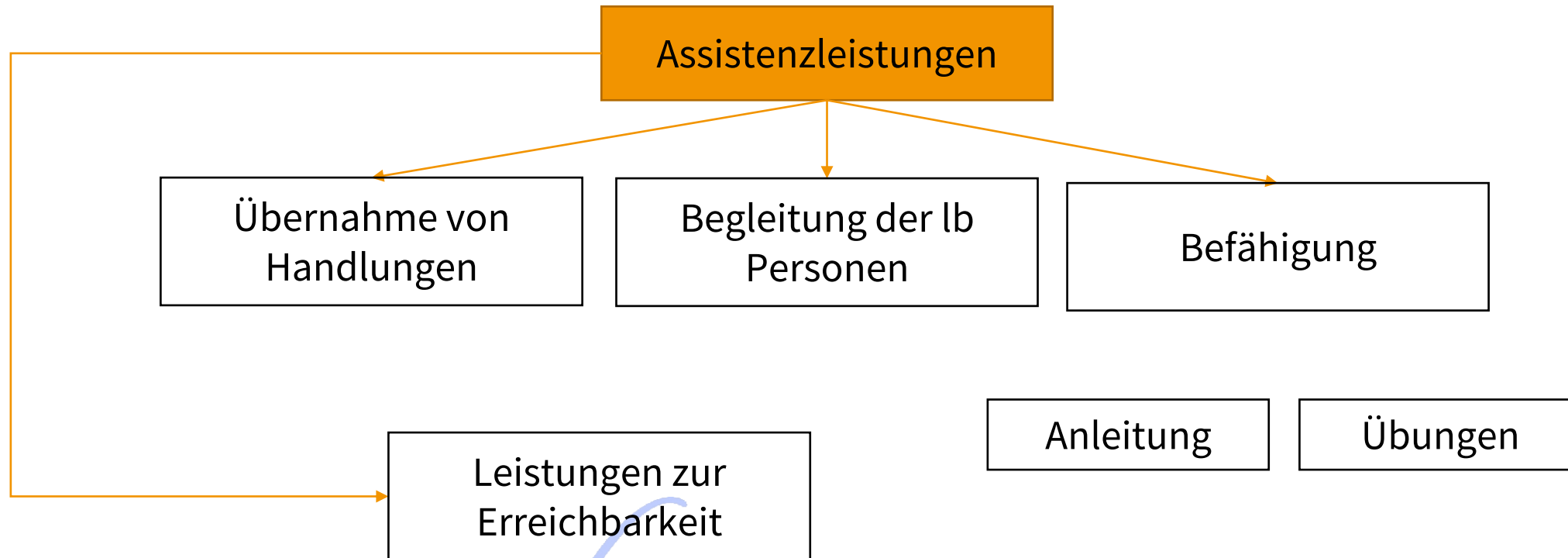
„Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte **unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen**.“ § 95 SGB IX)

„Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die **gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. (Teil 2 Kap. 1 § 90 Abs 5 SGB IX,)

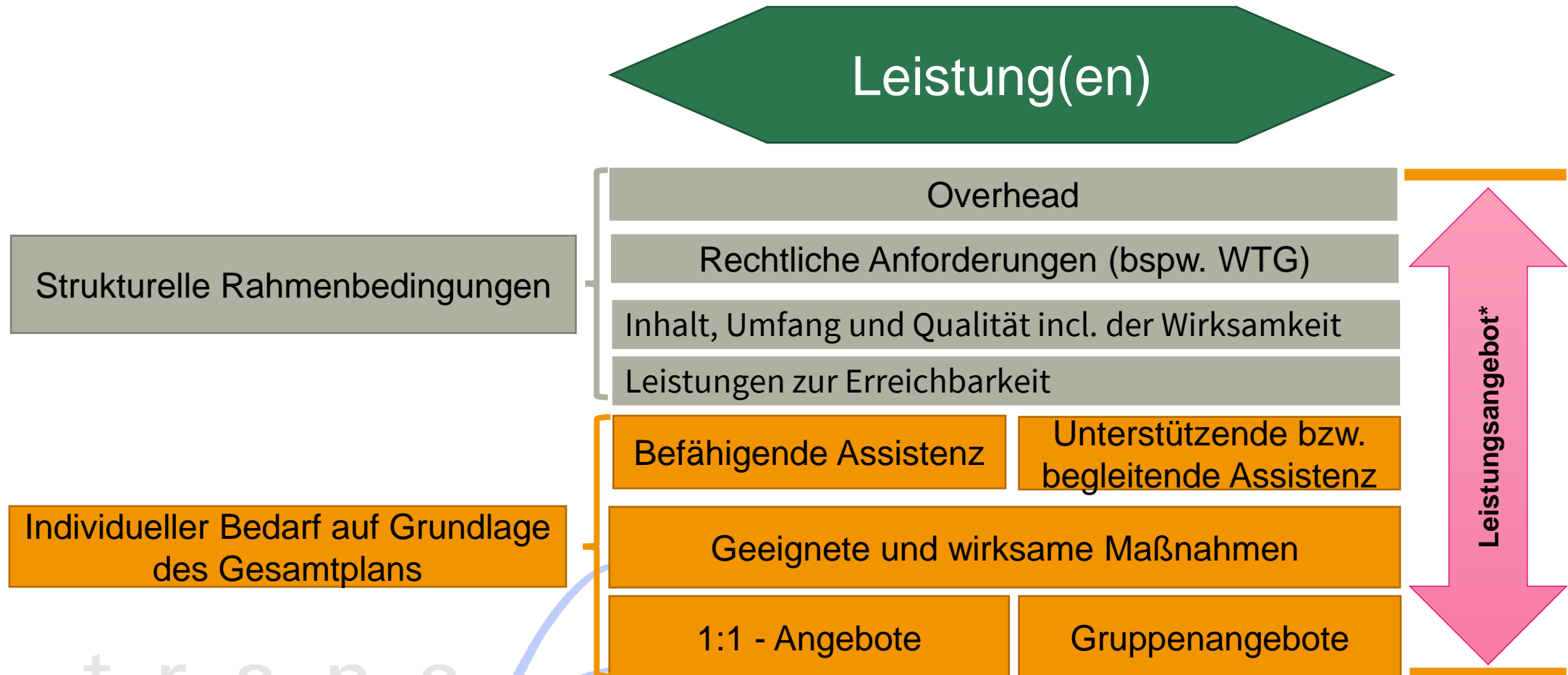
„Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen. (Teil 1 Kap. 1 § 78 SGB IX,)

t r a n s f e r





t r a n s f e r



t r a n s e r

*unabhängig der Wohnform

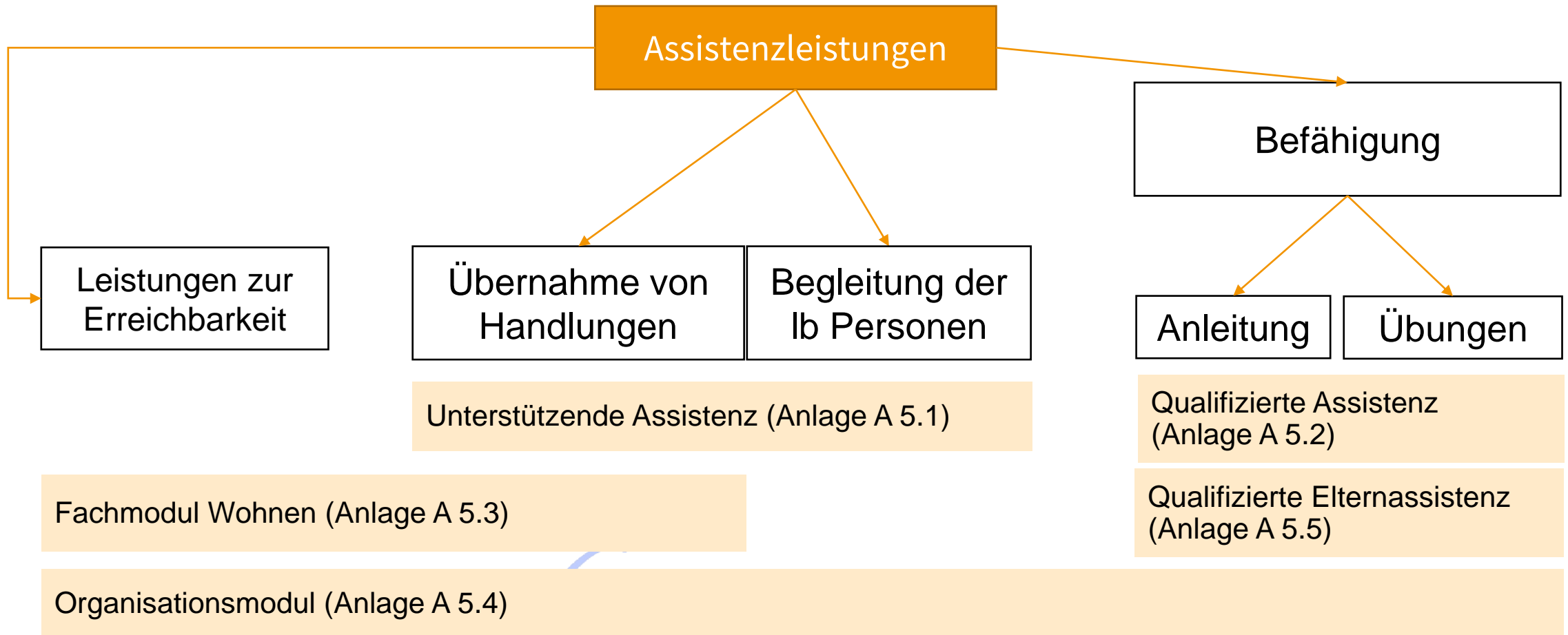
DARSTELLUNG AUF GRUNDLAGE DES LANDESRAHMENVERTRAGS NRW

<p>Unterstützende Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: „selbstbestimmt“ sowie durch LT in Gemeinschaftswohnformen und im Sozialraum</p>	<p>Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)</p>
<p>Qualifizierte Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: nur „selbstbestimmt“</p>	<p>Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)</p>
<p>Fachmodul Wohnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit 2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen 3. Hauswirtschaft/ Haustechnik 4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte 5. Beratende Pflegefachkraft 6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen 7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit 	<p>Kontextabhängige Tagespauschale (nur Personalkosten und -nebenkosten)</p>
<p>Organisationsmodul</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Overhead (Leitung / Verwaltung) Personal- und Sachkosten 2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand 3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen 4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand 	<p>Kontextabhängige Tagespauschale</p>
<p>„Existenzsicherung II“</p>	<p>Individueller KdU –Zuschuss (125% +)</p>

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, Stand: 23.07.2019

Anlage H Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige

ZUORDNUNG DER LEISTUNGEN AUF GRUNDLAGE DES LRV NRW



MÖGLICHE VARIANTEN FÜR EINEN LEISTUNGSERBRINGER NACH LRV NRW

Darstellung nach „neuem“ Recht I – Referenzangaben LRV NRW – Lösung „besondere Wohnform“?

Leistungen zur sozialen Teilhabe / Assistenzleistungen

Alleine Wohnen in der Wohnung

Qualifizierte Elternassistenz (Anlage A 5.5)

Qualifizierte Assistenz (Anlage A 5.2)

Unterstützende Assistenz (Anlage A 5.1)

Fachmodul Wohnen (Anlage A 5.3)

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach SGB XI, SGB XII

Organisationsmodul (Anlage A 5.4)

Gemeinschaftlich Wohnen in einer Wohnung bspw. WG

Qualifizierte Elternassistenz (Anlage A 5.5)

Qualifizierte Assistenz (Anlage A 5.2)

Unterstützende Assistenz (Anlage A 5.1)

Fachmodul Wohnen (Anlage A 5.3)

Pflege nach SGB XI, SGB XII

Organisationsmodul (Anlage A 5.4)

Gemeinschaftlich Wohnen innerhalb einer Einrichtung im Sinne des § 103 (1) SGB IX

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sind „umfasst“

Qualifizierte Assistenz (Anlage A 5.2)

Unterstützende Assistenz (Anlage A 5.1)

Fachmodul Wohnen (Anlage A 5.3)

Organisationsmodul (Anlage A 5.4)

(3) Der Träger der Eingliederungshilfe legt mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam abgestimmte kurz-, mittel- und langfristige Ziele fest, die verbindlicher Bestandteil des Gesamtplans sind. Der Gesamtplan muss darüber hinaus die befähigenden und ersetzenden Leistungen vollständig nach Art und Umfang definieren und Gruppenleistungen unter Berücksichtigung ihrer Angemessenheit und Zumutbarkeit ausweisen.

Text LRV M-V

t r a n s f e r

Anlage 6a LRV M-V Musterleistungsvereinbarung allgemein

3.2 Art und Umfang der Leistung

3.2.1 Beschreibung des Leistungsangebotes

Art und Umfang der mindestens vorgehaltenen Leistungen ergeben sich aus den gesetzlichen und landesrahmenvertraglichen Grundlagen der Leistungserbringung und der Konzeption des Leistungserbringers, welche nachrichtlich dieser Vereinbarung beigelegt ist.

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

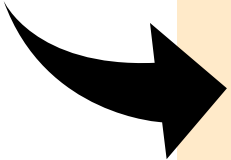
.....
.....
.....

Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt **xxxx** Fachleistungsstunden zugrunde gelegt.



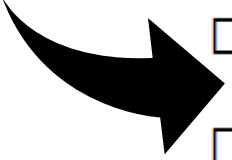
§ 6 LRV M-V

(2) Das Angebot benennt entweder

- 
1. das Entgelt für eine Fachleistungsstunde,
 2. bei Leistungen in Räumlichkeiten i. S. v. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII das Entgelt für eine Fachleistungsstunde zuzüglich eines **Basismodules** oder
 3. einen Tagessatz oder
 4. eine Grund- und eine Maßnahmepauschale sowie einen Investitionsbetrag entsprechend § 134 SGB IX und
 5. ein für das Angebot geltendes oder personenbezogenes monatliches Budget für Fahr- und Wegezeiten.

Anlage 6a LRV M-V Musterleistungsvereinbarung allgemein

3.2.2 Basismodul und Leistungen zur Erreichbarkeit

- 
- Leistungen im Basismodul werden im Umfang von h täglich (z. B. 24h/16h/8h) entsprechend § 6 Absatz 3 Nummer 9 LRV M-V nach § 131 SGB IX vorgehalten.
 - Leistungen zur Erreichbarkeit werden im Umfang von h täglich (z. B. 24h/16h/8h) als
 - Bereitschaftsdienst
 - Rufbereitschaftentsprechend § 6 Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V nach § 131 SGB IX vorgehalten.

t r a n s f e r

Basismodul

- Stundenweise Präsenz zur Bewältigung unvorhergesehener und nicht planbarer Ereignisse in besonderen Wohnformen.
- Wird nicht mit den Fachleistungsstunden verrechnet.

Bereitschaft (nach arbeitsrechtlichen Vorschriften)

A.) Rufbereitschaft: Erreichbarkeit des Beschäftigten, ohne sich am Arbeitsplatz aufhalten zu müssen

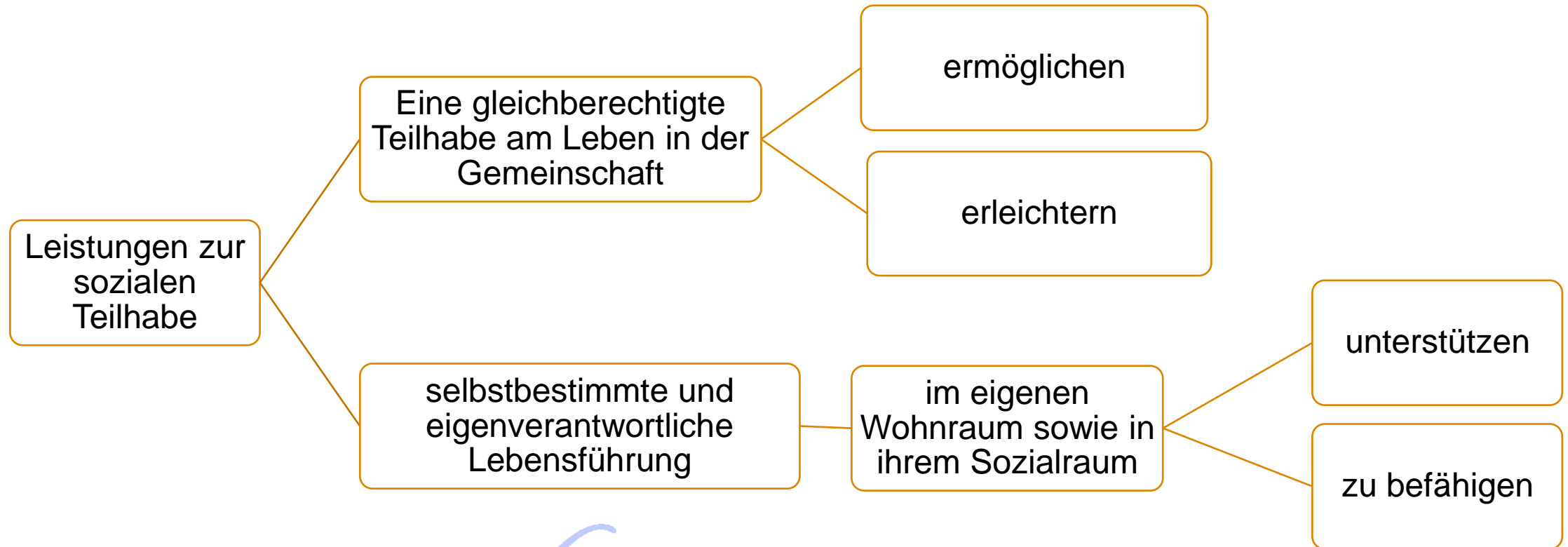
B.) Bereitschaft: Erreichbarkeit des Beschäftigten, dieser muss sich an einer bestimmten Stelle innerhalb des Betriebes aufhalten.

§ 8 Leistungssystematik

(1) Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben¹²:

- die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- die benötigte Dauer der Unterstützung und
- die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

- (2) Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistungen, die
- a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
 - b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
 - c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung).
 - d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.
- Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden.



Bitte formulieren Sie Kriterien zur Güte eines Fachkonzeptes unter den neuen leistungsrechtlichen Bedingungen.

t r a n s f e r

Aus welchen Bestandteilen sollte ein Fachkonzept bestehen?

t r a n s f e r

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!



t r a n s f e r

1. Zielsetzung des Gesetzgebers



„Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte *unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen.*“ § 95 SGB IX)

2. Was ist was? Woran kann erkannt werden, um welche Art der Leistung es sich handelt?



Befähigung

Begleitung der lb
Personen

Leistungen zur
Erreichbarkeit

Übernahme von
Handlungen

3. Wie kann das Verhältnis von Pflege zu Assistenz beschrieben werden?

t r a n s f e r